

Sparbücher zur Anlegung von Mündelgeld

- 1** Dient ein Sparbuch zur Anlegung von Mündelgeld, so hat der Vormund, Pfleger oder Betreuer die Vertretungsberechtigung durch die Bestallungs- bzw. Bestellungs-urkunde des Vormundschaftsgerichts nachzuweisen. Bei einer Vereins- bzw. Amtsvormundschaft oder -pflegschaft ist die Vertretungsberechtigung durch die Bestallungsverfügung des Vormundschaftsgerichts nachzuweisen.
- 2** Der Vormund, Pfleger oder Betreuer hat bei Rückzahlungen auf Verlangen eine von der Bank ausgestellte Urkunde über die Vertretungsberechtigung vorzulegen.
- 3** Das Verlangen auf Rückzahlung von Spareinlagen aus einem Sparbuch zur Anlegung von Mündelgeld ist ausschließlich an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle, zu richten.

Fassung: 31. Dezember 1997